

# Gerichtliches Mahnverfahren, §§688ff. ZPO<sup>1</sup>

## I. Zuständigkeit und Zulässigkeit

- Amtsgericht am Wohnsitz des Antragsteller, §689 I, II
- *oder* zentrales Mahngericht, §689 III (wenn vom Land eingerichtet)
  
- Vordruck verwenden, §703c ! Maschinell lesbare Form!
- auf Antrag (daher auch „Antragsteller“ und nicht „Kläger“)
- Anwälte müssen keine Vollmacht nachweisen, §703 ZPO

## II. Inhalt, §690

- Bezeichnung der Parteien
- Bezeichnung der Forderung(en)
- Darlegung, dass keine Gegenleistung noch offen ist, §688 II Nr.2 („Der Anspruch hängt von einer Gegenleistung ab, diese ist jedoch erbrecht.“)
- Bezeichnung des Gerichts, das für ein Streitiges Verfahren zuständig wäre/ist
  
- Da der Rechtspfleger für die Bearbeitung von Mahnverfahren zuständig ist, erfolgt **keine** Schlüssigkeitsprüfung; vgl. §§20 Nr.1 RPfLG, 692 I Nr.2 ZPO.
- nur Forderung(en) (also Geld, nicht Unterlassung, Herausgabe o.ä.)

## III. Zustellung des Mahnbescheides

- dem Mahnantrag folge durch Beschluss entweder ein Mahnbescheid oder die Zurückweisung (Ende des Verfahrens)
- ab Zustellung des Mahnbescheides beim Gegner kann dieser widersprechen
- Keine Widerspruchsfrist von nur zwei Wochen! Der Antragsteller muss die Zwei-Wochen-Frist mindestens abwarten, bevor einen Vollstreckungsbescheid beantragen darf, §699 I 2. Der Antragsgegner kann entscheiden, ob er Widerspruch einlegen will; gem. §692 I Nr.3 muss er belehrt werden, dass er Widerspruch einlegen *solle*.
- Widerspruch solange möglich, wie Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist, §694 I.
- verspäteter Widerspruch ist wie Einspruch zu behandeln, §694 II

## IV. Übergang ins Streitige Verfahren

- auf Antrag einer Partei wird ins Streitige Verfahren übergegangen
- Zuweisung an das Gericht, das der Antragsteller in seinem Antrag gem. §692 I Nr.6 benannt hat, von Amts wegen

---

<sup>1</sup> Alle folgenden nicht näher bezeichneten Normen sind solche der ZPO.

## V. Beantragung eines Vollstreckungsbescheides, wenn KEIN Widerspruch, §699

- frühestens zwei Wochen nach Zustellung an den Antragsgegner (§§699 I 1, 692 I Nr.2)
- bis spätestens zum Ende des 6. Monats nach Zustellung, §701 (der Mahnungsbescheid wird danach wirkungslos)
- Zustellung des Vollstreckungsbescheides an den Antragsgegner, §699 IV
- Der Vollstreckungsbescheid steht einem vorläufig vollstreckbaren Säumnisurteil gleich, §700 I:
  - Zustellung notwendig (Fristen!)
  - Einspruch dagegen möglich ohne Begründung
  - vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung, i. V. m. §708 Nr.2.
- Er ist ein Titel i. S. v. §794 I Nr.4.
- Gegen den Vollstreckungsbescheid ist Einspruch möglich:
  - tangiert NICHT die Vollstreckbarkeit
  - Notfrist von 2 Wochen, §§339 I, 700 I
  - bei Erheben Eintritt ins streitige Verfahren beim zuständigen Prozessgericht, §§700 III, 341 I

## VI. Sonstiges

Der Eingang des Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids **hemmt** gem. §167 die **Verjährung**, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, d. h. nach ca. einem Monat ist zu überprüfen, ob die Verzögerung im gerichtlichen Geschäftsbetrieb oder im Verhalten des Antragsstellers zu suchen ist (insbes. verspätete Zahlung des Gebührenvorschusses an das Gericht). Die Hemmung wirkt auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurück.

Für Hauptforderungen im Urkunden, Scheck- oder Wechselprozess sind besondere Verfahrensarten in §703a geregelt.